

Satzung der Studienstiftung Dr. Uwe Czubatynski

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Studienstiftung Dr. Uwe Czubatynski“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Perleberg.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften und des Buch- und Bibliothekswesens sowie der Kultur.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an Dritte im Sinne des § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung. Ziel der Förderung ist insbesondere
 - a) die Erhaltung und Erschließung des Archiv- und Bibliotheksguts des Stifters, sofern es Eigentum der Stiftung geworden ist und einem Archiv oder einer Bibliothek aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zur dauerhaften Aufbewahrung übergeben wurde,
 - b) die Gewährung von Zuschüssen für Druck und Verbreitung von geisteswissenschaftlichen, insbesondere geschichtswissenschaftlichen Arbeiten,
 - c) die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung und Restaurierung von Archiv- und Bibliotheksgut oder sonstigen Verfahren der Informationsspeicherung,
 - d) die Unterstützung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Veranstaltungen, die dem Zweck der Stiftung dienen,
 - e) die Förderung sonstiger Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen, die dem Zweck der Stiftung dienen,
 - f) die Vergabe von Mitteln für Aufgaben der Denkmalpflege,
 - g) die Gewährung von Stipendien nach Maßgabe gesonderter Richtlinien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das anfängliche Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen (Zustiftungen) des Stifters oder Dritter zu, sofern diese ausdrücklich dazu bestimmt sind. Bestandteil des Stiftungsvermögens wird ferner das Archiv- und Bibliotheksgut des Stifters, insoweit es dazu bestimmt worden ist.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6
Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung und verwaltet die Stiftung im Sinne des Stifterwillens. Der Vorstand besteht aus einer Person.

(2) Zu seinen Lebzeiten amtiert der Stifter selbst als Vorstand der Stiftung. Der Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen und gegebenenfalls in das Kuratorium zu wechseln.

(3) Scheidet der Stifter oder ein anderer Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium einen neuen Vorstand. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der auf den Stifter folgenden Vorstände beträgt vier Jahre.

(4) Als Vorstand sollen Personen bestellt werden, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Stiftung aufweisen. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich als Vorstand fungieren.

(5) Das Amt der auf den Stifter folgenden Vorstände endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Die auf den Stifter folgenden Vorstände können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der

Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Verwendung der Stiftungsmittel sowie die Aufstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes. Er hat nach dem Tod des Stifters oder dessen Rücktritt aus dem Vorstand dem Kuratorium zwei Monate vor Jahresende seine Planung für das nächste Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitgliederzahl erhöht sich um eines, wenn der Stifter das Amt des Vorstands niederlegt und in das Kuratorium wechseln will. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen.

(2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands einen Nachfolger. Die Wahl soll so rechtzeitig erfolgen, daß die Mitwirkung des ausscheidenden Kuratoriumsmitgliedes bei der Wahl möglich ist. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluß bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel und die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Entlastung des Vorstandes sowie die Bestellung eines neuen Vorstandes.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

(3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Der Vorstand, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

§ 11

Beschlüßfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse statt auf einer Sitzung auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Von diesem Verfahren soll zur Vermeidung unnötiger Kosten nach Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

(2) Das Kuratorium ist nach ordnungsgemäßer Ladung mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.

(3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag. Im schriftlichen Umlaufverfahren müssen Entscheidungen innerhalb einer Frist von acht Wochen getroffen werden.

(4) Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind dem Vorstand und allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(5) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Kuratoriums kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefaßt werden. Der Änderungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, daß die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefaßt werden. Der

Änderungsbeschluß bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

(4) Beschlüsse über Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Land Brandenburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Brandenburg geltenden Stiftungsrechts.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern in Potsdam.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und Tätigkeitsbericht sind ihr unaufgefordert innerhalb der gesetzlichen Frist vorzulegen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Dr. Uwe Czubatynski